

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Grand Slam Restaurant und Clubhaus

## Vorbemerkung

Die allgemeinen Bedingungen gelten für die Bewirtung und Durchführung von Veranstaltungen sowie für alle mit diesen zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen.

Vertragspartner sind der Veranstalter oder Gast und die "SeRa Gastronomie Betriebs GmbH", nachstehend Grand Slam genannt.

## Die allgemeinen Bedingungen gelten wie folgt:

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vorbestellungen und Leistungen von gastronomischer Versorgung, die in den Räumlichkeiten und Freiflächen unseres Hauses stattfindet.
2. Nebenleistungen wie Musikkapellen, Sonderdrucke von Menükarten oder Blumendekoration werden extra berechnet.
3. Soweit das Grand Slam beauftragt wird, für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten zu beschaffen, handelt sie im Namen und auf Rechnung des Veranstalters.
4. Musiker-, Künstlergagen und sonstige Fremdleistungen werden vom Veranstalter entweder direkt mit den betreffenden Personen oder Firmen abgerechnet oder sind uns im Voraus zur Verfügung zu stellen. Eventuell anfallende GEMA-Gebühren trägt der Veranstalter.
5. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der angemeldeten Personenzahl. Der Veranstalter haftet für alle Bestellungen seiner Gäste, soweit nicht anders vereinbart.
6. Unsere Preise sind Endpreise, in denen grundsätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten ist. Wir müssen uns jedoch insbesondere bei langfristig getätigten Bestellungen, die mehr als 4 Monate vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung liegen, eine Preiserhöhung je nach Markt- und Kostenlage vorbehalten, welche aber 10% der zu erwartenden Rechnungssumme nicht übersteigt.
7. Unsere Rechnungen sind zahlbar ohne Abzug Nettokasse am Veranstaltungstag in bar oder nach vorheriger Absprache per Überweisung auf unser Konto: SeRa Gastronomie Betriebs GmbH IBAN DE88 1005 0000 6604 1067 97 BIC: BELADEBEXX Berliner Sparkasse. Bei Veranstaltungen, an denen mehr als 20 Personen beteiligt sind, kann das Grand Slam eine Vorauszahlung in Höhe von bis zu 50% der zu erwartenden Rechnungssumme verlangen. Ohne vorherige Absprache am Erfüllungstag nicht beglichene Rechnungen werden mit einem Aufschlag von 5% Bearbeitungskosten belegt.
8. Reine Mieten sind generell vor dem Mietbeginn zu begleichen.

9. Falls der Auftraggeber nicht gleichzeitig auch Veranstalter ist, haftet er uns gegenüber als Gesamtschuldner.

10. Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Grand Slam gesetzten Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist das Grand Slam zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

11. Ferner ist das Grand Slam berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls:

- höhere Gewalt oder andere vom Grand Slam nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen
- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden
- das Grand Slam begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Grand Slam in der Öffentlichkeit gefährden kann

12. Das Grand Slam hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

13. Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz gegen das Grand Slam, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Grand Slam.

14. Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit der Veranstaltungsleitung. In diesen Fällen wird ein Betrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet. Der Veranstalter trägt die volle Haftung für mitgebrachte Speisen und Getränke.

15. Bei Rücktritt des Veranstalters ist das Grand Slam berechtigt, die vereinbarte Miete in Rechnung zu stellen, sofern eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist.

16. Tritt der Veranstalter erst zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist das Grand Slam berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Mietpreis 50% des entgangenen Speisenumsatzes in Rechnung zu stellen.

17. Im Falle einer kurzfristigeren Stornierung von weniger als 4 Wochen wird bei einer Veranstaltung mit einer festgelegten Menüfolge der Endpreis abzüglich der ersparten Aufwendungen berechnet.

18. Bei der Stornierung ab 7 Tage vor der Veranstaltung, wird die im Vertrag festgelegte Summe und 35% des zu erwartenden zusätzlichen Umsatzes, als Umsatzverlust berechnet.

19. Wir alleine entscheiden ob eine Veranstaltung wetterbedingt auf einer der Terrassen oder in den Gasträumen stattfindet. Ebenso liegt es in unserem Ermessen, ob Schirme bei einer Veranstaltung auf der Terrasse geöffnet werden. Sitzkissen, Tischdecken und Dekoration auf den Terrassen sind nicht als selbstverständlich anzusehen.

20. Der Veranstalter hat die Haftung für sich und seine Gäste, für sämtliche Schäden, die während der Veranstaltung entstehen. Für vermeidbare Verschmutzungen, die durch den

Veranstalter oder seinen Gästen verursacht wurden, werden die Reinigungskosten zu Lasten des Veranstalters fällig.

21. Der Veranstalter muss dafür Sorge tragen, dass er und seine Gäste darauf achten, nach 22 Uhr nicht die anliegenden Bewohner mit Lärm zu belästigen bzw. die gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen einzuhalten..

22. Wenn ein vertraglich geregeltes Ende der Veranstaltung überschritten wird, kann nach Möglichkeit und Absprache die Veranstaltung weitergeführt werden. Es fallen dann je angefangene Stunde 60,00 Euro für Personalkosten an.

23. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.

24. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz des Grand Slam.

25. Ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten - ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Grand Slam. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des §38 Absatz 1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Grand Slam.

26. Es gilt deutsches Recht.

27. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

28. Rechnungen sind sofort fällig. Bei vereinbarter Bezahlung auf Rechnung gilt ein Zahlungsziel von 7 Tagen nach Rechnungsstellung. Bei Verzug wird der Rechnungsbetrag bis zur Bezahlung mit 5% über dem Basiszins verzinst.

29. Restaurantrechnungen, die ohne Absprache nicht am Tag der Leistungserstellung beglichen werden, werden mit einer Aufwandspauschale von 5% belegt.

Stand Juni 2016